

2. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Lilienthal vom 23.02.2017

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des NKomVG vom 23.03.2022 hat der Rat in seiner Sitzung am 21.09.2023 folgende Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Lilienthal beschlossen:

§ 1

§ 8 der Hauptsatzung wird um folgenden Absatz ergänzt:

(5) Die Durchführung einer Anhörung (§ 62 Abs. 2 NKomVG) durch Zuschaltung der anzuhörenden Personen per Videokonferenztechnik ist zulässig.

§ 2

§ 9 der Hauptsatzung wird neu gefasst:

§ 9

Beamtinnen und Beamte auf Zeit und Allgemeine Vertretung

(1) Außer der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister wird die allgemeine Vertreterin oder der allgemeine Vertreter als Erste Gemeinderätin oder Erster Gemeinderat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

(2) Der Rat bestimmt durch Beschluss bis zu zwei weitere Vertreterinnen oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters gem. § 81 Abs. 3 S. 3 NKomVG für die Fälle der Verhinderung der allgemeinen Vertreterin oder des allgemeinen Vertreters.

§ 3

Die Satzung tritt zum 01.04.2024 in Kraft.

Lilienthal, den 21.09.2023

Gemeinde Lilienthal
Der Bürgermeister


Fürwentsches